

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00287/A/67
Anlage-Nr. : 04C



Seite 1 von 5

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Typ(en) : MF604
Ausführung(en) : MF60443303 MF60443503, MF60443538

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp	MF604	
Radausführungen	MF60443303	MF60443503, MF60443538
Radgröße nach Norm	6J x 14 H2	
Einpreßtiefe in mm	33	35
zulässige Radlast in kg	550	550
zul. Abrollumfang in mm	1935	1935
Lochkreisdurchmesser in mm	100	
Lochzahl	4	
Mittenlochdurchmesser in mm	64,1 (bei Zentrierring) bzw. 56,1 (feste Mittenbohrung)	
Zentrierart	Mittenzentrierung ww. über Zentrierring Kennz. Ø64/56,2	

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Rover
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegeln-
bundradmuttern M12 x 1,5, Kegelwinkel 60°,
Anzugsmoment in Nm : 100
Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00287/A/67**
 Anlage-Nr. : **04C**



Seite 2 von 5

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**
 Typ(en) : **MF604**
 Ausführung(en) : **MF60443303 MF60443503, MF60443538**

Typ: XW			
ABE / EG-Genehmigung: F377 bis NT VI			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65; 66; 76 82; 90	Rover 214, Rover 414, Rover 216, Rover 416, Rover 200 Cabrio, Rover 216 Coupe	175/65R14-82 185/60R14-82	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)
65; 100; 103	Rover 418, Rover 420, Rover 220	175/70R14-84 185/60R14-82	

bis N 06

900/790

4/100/56

Typ: XW			
ABE / EG-Genehmigung: F377 ab NT VII			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 76 82; 90	Rover 214, Rover 414, Rover 216, Rover 416, Rover Cabrio, Rover Coupe, Rover Touring/Tourer	175/65R14-82 185/60R14-82	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)
65; 100	Rover 220 Coupe, Rover 218, Rover 418, Rover 420, Rover Touring/Tourer	175/70R14-84 185/60R14-82	

F377/NT12E

900/790

4/100/56

Typ: XW			
ABE / EG-Genehmigung: e11*93/81*0030*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
82	Rover 1.6 (2türlich, Cabrio)	175/65R14-82	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)
82	Rover 1.6 (2türlich, Coupe)	185/60R14-82	
82	Rover 1.6		

e11*93/81*0030*02

830/790

4/100/56

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00287/A/67**
 Anlage-Nr. : **04C**



Seite 3 von 5

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**
 Typ(en) : **MF604**
 Ausführung(en) : **MF60443303 MF60443503, MF60443538**

Typ: RT			
ABE / EG-Genehmigung: H093 bzw. e11*93/81*0014*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 76; 82; 83; 85; 100	Rover 400 Serie	175/65R14-82 13) 185/60R14-82 195/55R14-82 195/60R14-85 205/55R14-85	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)
63; 77	Rover 400 Serie	185/65R14-85 195/60R14-85 205/55R14-85	

e11*93/81*0014*05

940/840

4/100/56

Typ: RF			
ABE / EG-Genehmigung: H224 bzw. e2*93/81*0016*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
44; 55; 63; 76; 77; 82; 107	Rover 200	175/65R14-82 185/60R14-82 195/55R14-82 1)19) 195/60R14-85 1)19)20)	2)3)4)5)6)7)8) 9)10)

e2*93/81*0016*04

915/750

4/100/56

Auflagen und Hinweise

- Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **MF604**

Ausführung(en) : **MF60443303 MF60443503, MF60443538**

- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen mit hoher Überwurfmutter von außen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nur mit Klebegewichten und an der Radinnenseite (Radanschlußseite) ww. mit Klammer oder Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremssattelausrüstung sind unterhalb des Felgentiefbets keine Wuchtgewichte zulässig.
- 12) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 15-Zoll-Bereifung ausgestattet sind.
- 13) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 19) An Achse 2 ist die Radhausauschnittkante im Bereich von der seitlichen Stoßleiste bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen. Der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- 20) An Achse 2 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuschneiden.

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00287/A/67**
Anlage-Nr. : **04C**



Seite 5 von 5

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**
Typ(en) : **MF604**
Ausführung(en) : **MF60443303 MF60443503, MF60443538**

Die Anlage Nr. 04C mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MF604 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandels-
ges.mbH.

Essen, 29.03.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 0028704C.doc